

FAQs

Fragen und Antworten rund um Schulgeld und Schulverträge.

Einleitende Anmerkungen

Das Erzbistum Hamburg ist als privater Träger der katholischen Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet, die Entscheidung zur Aufnahme Ihres Kindes unabhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen zu treffen (Chancengleichheit). Weder unsere Schulleiterinnen und Schulleiter noch die Kolleginnen im Sekretariat und auch wir als Schulträger kennen Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommen) bei Abschluss des Schulvertrages nicht. Das Schulgeld beträgt an unseren Schulen aktuell 135,- Euro je Monat und Kind (1.620€ p.a.). Wenn Sie sich das Schulgeld in dieser Höhe nicht leisten können, müssen Sie einen Antrag auf Schulgeldermäßigung stellen. Wenn Sie uns keinen Antrag auf Schulgeldermäßigung zusenden, können wir keine Entscheidung zu Ihren Gunsten treffen.

Ebenso wie der Schulträger Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nicht kennt, sind uns auch Ihre familiären Verhältnisse i.d.R. nicht bekannt. Bitte teilen Sie uns über einen Antrag auf Geschwisterbonus mit, wer von ihren Kindern eine unserer Schulen besucht. Wir gewähren bis zu 100% Bonus für Geschwisterkinder an unseren Schulen. Der Geschwisterbonus kann in Kombination mit der Ermäßigung des Schulgeldes beantragt werden. Bitte nutzen Sie unbedingt folgendes Formular:

[Antrag_Geschwisterbonus_Ermäßigung](#)

Warum zahlen Eltern an katholischen Schulen Schulgeld?

Die katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Hamburg sind Privatschulen. Der Besuch einer Privatschule ist kostenpflichtig. Der Schulbesuch setzt einen Schulvertrag (Privatrecht) voraus.

Was wird mit dem Schulgeld finanziert?

Das Schulgeld wird zur Finanzierung des laufenden Betriebs der katholischen Schulen verwendet.

Wie hoch ist das Schulgeld?

Das Schulgeld beträgt grundsätzlich je Vertrag aktuell 135 EUR je Monat.

Wer ist für die Bearbeitung der Anträge auf Ermäßigung / Geschwisterbonus zuständig?

Zuständig ist die Abteilung Schule und Hochschule im Erzbistum Hamburg.

Erzbistum Hamburg

Abteilung Schule und Hochschule

Am Mariendom 4

20099 Hamburg

Schulgeldhotline 040 378636-50

E-Mail schulgeld.kseh@erzbistum-hamburg.org

Steht in der Schulgeldtabelle, wieviel Schulgeld ich zahlen muss?

Nein. Unsere Schulgeldtabelle bietet Ihnen eine Übersicht der möglichen Schulgeldhöhe nach Ermäßigung und ggf. Geschwisterbonus durch den Schulträger. Ein Anspruch auf reduziertes Schulgeld entsteht durch die Schulgeldtabelle nicht.

Wo sehe ich, wieviel Schulgeld ich zahlen muss?

Im Schulgeldbescheid. Der Schulgeldbescheid wird Ihnen nach Bearbeitung Ihres Antrages auf Schulgeldermäßigung / Geschwisterbonus vom Schulträger zugeschickt.

Wie kann ich eine Ermäßigung zum Schulgeld erhalten?

Sie müssen einen Antrag beim Schulträger einreichen. Das Antragsformular finden Sie unter folgendem Link: [Antrag_Geschwisterbonus_Ermäßigung](#)

Wann muss ich einen Antrag auf Ermäßigung stellen?

Wenn Sie sich das monatliche Schulgeld in Höhe von 135€ nicht leisten können.

Ich habe schon alle Unterlagen in der Schule abgegeben.

Die Schule ist nicht zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrags. Bitte sorgen Sie dafür, dass alle notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Abteilung Schule und Hochschule vorliegen. Hinweis: Für die Ganztagsbetreuung (GBS) haben Sie einen separaten Vertrag abgeschlossen. Unter Umständen haben Sie Unterlagen für die GBS in der Schule abgegeben. Diese Unterlagen stehen nicht für die Berechnung des Schulgeldes zur Verfügung.

Gibt es eine Antragsfrist?

Ja. Ihr Antrag muss bis zum **28. Februar eines Jahres** beim Schulträger vorliegen. Für Schulverträge, die nach diesem Datum abgeschlossen werden, muss der Antrag innerhalb von drei Wochen nach Vertragsabschluss eingereicht werden.

Warum gibt es eine jährliche Antrags- und Nachweispflicht?

Damit unser solidarisches Finanzierungssystem dauerhaft trägt, ist eine jährliche Nachweispflicht des Haushaltseinkommens von großer Bedeutung. Wir sind der Überzeugung, dass eine für alle Eltern gleichermaßen gerechte Zuschussregelung nur dann gelingen kann, wenn Einkommensverhältnisse wahrheitsgemäß und regelmäßig dargelegt werden. Dies dient insbesondere der sozialen Gerechtigkeit einerseits und bietet den Familien andererseits eine verlässliche Planungsgrundlage.

Was passiert, wenn ich der Antrags- und Nachweispflicht nicht nachkomme?

Wenn Sie die Antragsfrist (vgl. oben) versäumt haben, können Sie Ihren Antrag auch später einreichen. Eine Ermäßigung wird dann jedoch erst zum Schulhalbjahr gewährt. Spätester Abgabetermin für Ihren Antrag im laufenden Schuljahr ist der 15. Januar eines Jahres. Ohne einen Antrag und die erforderlichen Nachweise kann keine Ermäßigung gewährt werden. Das Schulgeld ist für Schuljahre / Schulhalbjahre, für die kein Antrag mit den erforderlichen Nachweisen gestellt wurde, in voller Höhe - ohne Ermäßigung bzw. Geschwisterbonus - zu zahlen. Bitte beachten Sie außerdem unsere Schulgeldordnung.

Wir erweitern unsere FAQs für Sie laufend.